Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 5097.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, eine Eisenbahn von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz für Rechnung des Staats ausführen zu lassen.

§. 2.

Der Geldbedarf, welcher erforderlich ist:

a) für die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze nach den revidirten Kostenanschlägen mit 3,300,000 Rthlrn.,

b) für die vollständige Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise mit 3,081,406 „

c) für die vollständige Fertigstellung und Ausrüstung der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn mit ...... 2,062,773 „

d) für Vollendung der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn mit .... 2,407,167 „

ist durch eine verzinsliche Anleihe bis zum Gesammtbetrage von zehn Millionen neunhundert tausend Thalern zu beschaffen, welche vom Jahre 1859. ab nach Maaß-

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1859.

Maaßgabe der für die einzelnen Jahre erforderlichen Beträge allmälig zu realisiren ist.

Bei der Verausgabung des Bestandes der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855., betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn u. s. w. (Gesetz-Sammlung S. 310.), aufgenommenen Anleihe zu den Kosten der Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise im Betrage von 592,293 Rthlrn. 21 Sgr. 3 Pf. behält es sein Bewenden.

§. 3.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetz und nach dem Gesetze vom 10. Mai 1858., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen (Gesetz-Sammlung S. 270.), aufzunehmenden Anleihen im Gesammtbetrage von achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern sind vom 1. Januar 1862. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen. Der §. 3. des Gesetzes vom 10. Mai 1858. wird, sofern er dieser Bestimmung entgegensteht, aufgehoben.

§. 4.

Soweit die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge nicht durch die Betriebsüberschüsse der betreffenden Bahnen gedeckt werden können, sind dieselben aus dem Eisenbahnfonds zu entnehmen.

§. 5.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung, finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 75.), Anwendung. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 6.

Die im §. 2. bezeichnete Anleihe kann eintretenden Falls, statt zu den in dem gedachten Paragraphen erwähnten Zwecken, ganz oder theilweise zu Kriegszwecken, oder, soweit das öffentliche Interesse dies unerläßlich erheischt, jedoch nicht bis über den als einen Vorschuß zu zahlenden Betrag von 500,000 Rthlrn. hinaus, zur Herbeiführung eines geordneten Abschlusses der Arbeiten an der Rhein-Nahe Eisenbahn verwendet werden.

Auf die für Kriegszwecke zu verwendenden Beträge der Anleihe findet die Vorschrift des §. 4. keine Anwendung.

§. 7.

§. 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juli 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5098.) Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nachdem es für erforderlich erachtet ist, die neurevidirte und konfirmirte Deichordnung in der Altmark vom 20. Dezember 1695. und das Reglement vom 1. September 1776. einer Revision zu unterwerfen und die Vorfluthsverhältnisse der betreffenden Niederungen, namentlich in der Altmärkischen Wische, zu verbessern, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 23. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

I. Abschnitt.

Beitragspflicht zu den Deichlasten.

§. 1.

Die neurevidirte und konfirmirte Deichordnung in der Altmark vom 20. Dezember 1695. und das Reglement dazu vom 1. September 1776. bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung deklarirt und abgeändert werden.

§. 2.

Durch gegenwärtige Verordnung werden betroffen:

a) die Niederung oberhalb Tangermünde von Bittkau bis Boelsdorf;

b) die Niederung unterhalb Tangermünde von Hämerten bis Walsleben, welche durch den sogenannten Hämertenschen Deich geschützt wird;

c) die Niederung von Altenzaun abwärts bis zum Ende des Winterdeichs in der Garbe (Wische, Geest und Garbe, einschließlich der linksseitigen Niederung an Ucht, Biese und Aland, soweit sie der Inundation der Elbe bei Deichbrüchen ausgesetzt ist).

Gewöhnliche Deichlast.

§. 3.

Die gewöhnliche Deichlast, welche in der Unterhaltung und Vertheidigung der Deiche besteht, wird wie bisher geleistet.

Die Normalisirung der Deiche, wobei eine Kronenlage von zwei Fuß über dem bekannten höchsten Wasserstand für jetzt als Norm der Höhe derselben anzunehmen ist, erfolgt allmälig durch die Kavelbesitzer nach Maaßgabe der Anbote, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 16. und 17. des Reglements vom 1. September 1776.

Die in Tit. V. Alinea 9. der Deichordnung vom 20. Dezember 1695. bestimmte Strafe von 5 Wispel Hafer wird aufgehoben und dafür eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. substituirt. Der Deichhauptmann ist auch befugt, auf Kosten des bei Lieferung der vorgeschriebenen Deichmaterialien säumigen Interessenten die Beschaffung der fehlenden oder unvorschriftsmäßig gelieferten Materialien sofort zu bewirken.

Das Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung zur Ergänzung lückenhafter und zur Aufklärung zweifelhafter Bestimmungen in Betreff der Deichvertheidigung Beschlüsse fassen und nach Bedürfniß ein Regulativ erlassen.

§. 4.

In der Bittkau-Boelsdorfer Niederung (§. 2. a.) tritt bei den Schelldorfer Deichen die Veränderung ein, daß ein Drittel derselben der Länge nach dem Rittergute und der Gemeinde Jerchel zur künftigen Unterhaltung überwiesen wird an Stelle des früheren Jerchelschen Deiches, welcher durch die Anlegung des Schelldorfer Deiches entbehrlich geworden ist.

Die örtliche Ueberweisung dieser Kavel und die Eintheilung derselben unter Rittergut und Gemeinde Jerchel erfolgt durch die Verwaltungsbehörden. Bei der Eintheilung zwischen Rittergut und Gemeinde wird der betheiligte Grundbesitz beider in der Niederung als Maaßstab und das Kataster für die außerordentlichen Deichlasten hierbei als Anhalt dienen.

In Betreff des Beitragsverhältnisses zwischen dem Rittergut und der Gemeinde Grieben bewendet es bei den bestehenden Observanzen bis dahin, wo eine anderweite Einigung erfolgt ist.

Außerordentliche Deichlast.

§. 5.

Als außerordentliche Deichlast, welche in jeder Niederung gemeinsam getragen wird, ist anzusehen:

1) die

1) die Wiederherstellung und Reparatur der Hauptdeiche vorlängs des Elbstroms:
   a) von Bittkau bis Boelsdorf einschließlich des Rückstaudeichs von Boelsdorf,
   b) bei Hämerten einschließlich der von den Deich-Interessenten zu Tangermünde und zu Hämerten unterhaltenen Strecken,
   c) von Altenzaun bis zum Ende des Winterdeichs in der Garbe,

n Folge von Deichbrüchen oder starken Beschädigungen durch Eisgang und Hochwasser, deren Kosten mehr als vier Thaler für die durchbrochene oder beschädigte laufende Ruthe betragen.

Der Deichkavelbesitzer zahlt dabei vier Thaler pro Ruthe Deich vorweg (Tit. VI. der Deichordnung vom 20. Dezember 1695.).

Bei Brüchen oder Beschädigungen an anderen Deichen tritt der Verband nicht ein, sondern die Ausbesserung des Schadens ist wie bisher von demjenigen allein zu bewirken, welchem die gewöhnliche Unterhaltung des Deiches obliegt;

2) die Anlegung und Unterhaltung von Buhnen und Deckwerken an Schaardeichen und im Vorlande, soweit diese Anlagen von der Deichverwaltung im Interesse des Deichs für nöthig erachtet werden.

Diese Vorschrift gilt auch für die schon vorhandenen Wasserwerke dieser Art, soweit sie nicht ein Dritter unterhält.

Hierbei gelten folgende nähere Bestimmungen:

   a) Bei dem Neubau von Buhnen und Deckwerken an Schaardeichen haben die Deichkavelbesitzer vier Thaler pro laufende Ruthe Deich, soweit dieser Deich nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden durch die Anlagen geschützt wird, vorweg zu bezahlen, bei der Unterhaltung solcher Wasserwerke jedoch nur ein Zehntel der Unterhaltungskosten für das laufende Jahr vorweg zu tragen.

      Dieser Zuschuß darf fünf Silbergroschen für die laufende Ruthe Deich, soweit dieser durch die Anlagen geschützt wird, in einem Jahre nicht übersteigen.

   b) Der §. 64. des Reglements vom 1. September 1776. wird dahin deklarirt, daß der Vorlandsbesitzer sich von dem ihm angebotenen Uferbau durch Abtretung des Vorlandes an den Deichverband befreien und der Verband die Uebernahme des abgetretenen Vorlandes mit der Uferdeckungslast nicht verweigern kann. Die Abtretung des Vorlandes braucht nur in dem Umfange zu geschehen, als dasselbe durch den angebotenen Uferbau gedeckt wird. Es bleibt dem Vorlandsbesitzer überlassen, eine anderweite Einigung mit der Deichverwaltung zu treffen.

      Die fernere Unterhaltung der Buhnen vor dem bereits verbauten abbrüchigen Ufer oberhalb Werben am Königsdeiche übernimmt der Verband, wogegen die Vorlandsbesitzer statt der Abtretung des Vorlandes in Gemäßheit besonderer Einigung jährlich zwanzig Silbergroschen pro Morgen an die Deichkasse zahlen.

   c) Auf die Verbauung von Schlenken und Einrissen im Vorlande,

 welche

welche dem Deichfuße nachtheilig sind, finden die Bestimmungen sub 2. a. dieses Paragraphen Anwendung, auf solche Einrisse, die nicht in der Nähe des Deiches sich befinden, die Bestimmungen sub 2. b., wenn die Deichverwaltung den Ausbau, als für die Deicherhaltung nothwendig, fordert;

3) unvorhergesehene Ausgaben des Verbandes, sowie Verwaltungskosten, welche durch die etatsmäßigen Staatszuschüsse und andere Einnahmen der Deichkasse nicht gedeckt werden.

§. 6.

Die Anbote gehen wie bisher an die verpflichteten Deichkavel- und Vorlandsbesitzer. Diese haben, falls sie nach Maaßgabe des §. 5. Nr. 2. eine Beihülfe des Verbandes in Anspruch nehmen oder das Vorland abtreten wollen, sich darüber binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Anbotes gegen den Deichhauptmann zu erklären.

§. 7.

Zu den außerordentlichen Deichlasten tragen fortan in jeder Niederung die Besitzer aller durch den gemeinsamen Winterdeich geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach besonderen Deichkatastern bei, in vier nach Verhältniß des Vortheils und abzuwendenden Schadens abzustufenden Klassen, wobei in der Regel gehören:

zu der I. Klasse, Hof- und Baustellen, Gärten und Acker bester Qualität (Weizenboden I. und II. Klasse und Gerstland I. Klasse),
" " II. " der Acker geringerer Qualität (Weizboden III. Klasse, Gerstland II. Klasse und Haferland I. Klasse),
" " III. " leichter Acker (Haferland II. und III. Klasse und 3- bis 9jähriges Roggenland),
" " IV. " Wiesen, Hütung und Forst.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit ihrer vollen Fläche,
" " " II. " " " zwei Drittel,
" " " III. " " " ein Drittel,
" " " IV. " " " ein Sechstel

ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

Die innerhalb der Deichschlösser liegenden Grundstücke sind von den Deichkassenbeiträgen frei.

Im Einzelnen ist hierbei Folgendes zu bemerken:

1) In der Bittkau-Bölsdorfer Niederung bleibt das Rittergut Köckte frei von Beiträgen zu dem gemeinsamen Elb- und Rückstaudeich und unterhält dafür, wie bisher, den Köckter Rückdeich allein.

2) Die Grundstücke in der Oberschau der Wischeniederung von Altenzaun bis Werden bleiben fortan von den außerordentlichen Deichlasten zu dem Hämertenschen Deiche frei, vielmehr leisten diejenigen Deichkavelbesitzer des Hämertenschen Deiches, welche mit ihrem Grundbesitz in der Tränke

des

des Wischedeiches liegen, ihre außerordentliche Deichlast nur zu dem Wischedeich von Altenzaun bis in die Garbe.

Die Hämertenschen Deichkavelbesitzer, soweit sie mit ihrem Grundbesitz in der Niederung von Hämerten bis Walsleben liegen, tragen andererseits fortan zu dem Deich- und Uferbau von Altenzaun abwärts nicht mehr bei, sondern werden nur zu Beiträgen für den Hämertenschen Deich herangezogen.

Die außerordentliche Deichlast an dem Hämertenschen Deich wird noch fernerhin nach der observanzmäßigen Hufenzahl aufgebracht, nämlich:

a) von dem Gute Charlottenhof nach .... $3\frac{1}{2}$ Hufe,
b) von der Gemeinde Bindfelde nach .... $15\frac{1}{2}$ "
c) von der Gemeinde Langensalzwedel nach ..... 18 "
d) von den Deichinteressenten zu Tangermünde nach $21\frac{1}{4}$ "
e) die Hufenzahl der Deichkavelbesitzer aus der Wische beträgt .... $112\frac{7}{8}$ "

Summa $171\frac{1}{8}$ Hufe.

Der Beitrag von den Hufen der Deichkavelbesitzer aus der Wische (sub e.) wird auf die bisher deichfreien Güter und Ortschaften in der Niederung von Hämerten bis Walsleben nach dem Deichkataster vertheilt.

3) Auch die in der Tränke gelegenen Grundstücke auf dem linksseitigen Alandsufer unterhalb Seehausen werden zu den außerordentlichen Elbdeichlasten herangezogen, soweit sie Vortheil von dem Elbdeich haben, mit der Maaßgabe, daß die Grundstücke bis zur Grenze von Natewisch mit der Feldmark Gr. Holzhausen nach den Eingangs gedachten Klassen zu voll, die Grundstücke von Natewisch abwärts aber nur zu ein Viertel in der betreffenden Klasse zu den außerordentlichen Deichlasten beitragen.

§. 8.

Das Kataster für die Aufbringung der außerordentlichen Deichlast in jeder Niederung wird von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt, welcher dabei drei nach Anhörung der Vorschläge des Deichamtes von ihm zu wählende Sachverständige zuzieht und sich bei den örtlichen Einschätzungen durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Dominien und Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Magdeburg eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen gerichtet werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökono-

 mische

mische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten in Betreff der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann. Alle diese Sachverständige werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls tritt die Entscheidung der Regierung ein. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung in Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Sobald das Kataster entworfen ist, werden die Beiträge danach erhoben, vorbehaltlich der Ausgleichung nach erfolgter Feststellung des Katasters.

II. Abschnitt.

Verbesserung der Vorfluth in der Wische und Beitragspflicht dazu.

§. 9.

Behufs Verbesserung der Abwässerung in der Wischeniederung (§. 2. sub c.) soll nach Maaßgabe des Meliorationsplanes vom Jahre 185$\frac{6}{8}$, sowie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist,

1) die Ucht, Biese und der Aland von der oberen Brücke bei dem Dorfe Walsleben und von der Stadt Osterburg ab bis zur Brücke bei Gr. Wanzer durch Herstellung eines regelmäßigen und ausreichenden Profils unter gleichmäßiger Vertheilung des Gefälles und Durchstechung der schädlichsten Krümmungen regulirt werden,
2) ein Flügeldeich auf dem rechten Ufer des Alands vom Ueterdeich ab entlang des Wahrenberger Alanddeiches bis zur Hannoverschen Grenze als Winterdeich mit den erforderlichen Schleusen hergestellt werden.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Regulirung nothwendig erscheinen, dürfen nur nach Anhörung des Deichamtes mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 10.

Die bestehenden Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Binnenentwässerungen, Deichschlösser, Binnendeiche, Stauschleusen und sonstiger Wasserbauwerke in der Niederung bleiben unverändert.

Verbesserungen an diesen Anlagen, welche zur ordnungsmäßigen Kultur der Niederung nothwendig sind, müssen von den speziell dabei Betheiligten ausgeführt und unterhalten werden. Der Deichverband hat durch seine Organe der-

dergleichen Verbesserungen, bei welchen mehrere Grundbesitzer interessirt sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von den Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Betheiligten und des Deichamtes festgestellt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für die Bittkau-Bölsdorfer und Hämertensche Niederung.

§. 11.

Die Kosten der Herstellung der im §. 9. gedachten gemeinschaftlichen Anlagen werden von allen dabei betheiligten Niederungsinteressenten nach einem besonderen Kataster durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des durch die Melioration für einen Jeden abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheils aufgebracht.

Zur Feststellung der betheiligten Grundstücke und des Beitragsverhältnisses derselben ist ein Kataster anzufertigen, in welchem die Grundstücke nach Maaßgabe des ihnen durch die Melioration erwachsenden Vortheils in sechs Wasserklassen zu theilen sind.

Die Grundstücke der 1. Klasse werden mit ihrer vollen Fläche,
= = = 2. = = = vier Fünftel,
= = = 3. = = = drei Fünftel,
= = = 4. = = = zwei Fünftel,
= = = 5. = = = ein Fünftel,
= = = 6. = = = ein Zehntel

ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen. Erhebliche Verschiedenheiten in der Bonität und Nutzungsart der Grundstücke in einer und derselben Klasse werden durch die Einschätzungskommission durch Herabsetzung in eine andere Klasse ausgeglichen.

Für die Anfertigung, Feststellung und vorläufige Anwendung des Katasters gelten die Bestimmungen des §. 8.

§. 12.

Behufs der Ausführung der in §. 9. genannten Anlagen sind die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Vorländer verpflichtet, auf Anordnung der Baukommission (§. 13.) den erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben entstandenen Schadens zu überlassen; auch kann der Verband die Abtretung der durch die Verlegung des Flußbettes ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht auf das Recht, für die ihnen erwachsenden Inkonvenienzen Entschädigung zu fordern, verzichten, gegen Entschädigung in Anspruch nehmen.

Insoweit nach der Deichordnung vom 20. Dezember 1695. und dem Reglement vom 1. September 1776. oder nach dem Herkommen das Material zu den Deichen unentgeltlich gegen Ueberlassung der Deichnutzung gegeben werden muß, behält es dabei sein Bewenden.

Bei Feststellung der Entschädigungen ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen. Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von der Baukommission festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Ermittelung der Entschädigung nicht aufgehalten.

Die obigen Vorschriften gelten auch für die Ausführung der im §. 10. gedachten Verbesserungsanlagen mit der Maaßgabe, daß dabei der Deichhauptmann an die Stelle der Baukommission tritt.

Das alte Flußbett, soweit es in Folge der anzulegenden Durchstiche nicht als Wasserabzug bestehen bleibt, geht in das Eigenthum des Verbandes über, vorbehaltlich des Rechts der Fischereiberechtigten.

Diese können jedoch das Ausfüllen des alten Flußbetts nicht verhindern; sie erhalten die Fischerei in dem neugegrabenen Flußbette.

§. 13.

Die Ausführung der Bauten nach dem festgestellten Meliorationsplan (§. 9.) wird unter der Kontrole des Deichamtes einer besonderen Baukommission „für die Regulirung des Alands" übertragen, welche besteht:

a) aus dem Königlichen Kommissarius als Vorsitzenden,
b) aus drei von dem Deichamte zu wählenden Interessenten, und zwar:
   einem Rittergutsbesitzer,
   einem städtischen und
   einem bäuerlichen Interessenten,
   von denen der erstere den Vorsitz übernimmt, falls der Königliche Kommissar abwesend oder behindert ist,
c) aus dem vom Deichamte gewählten ausführenden Bautechniker, welcher nur berathende Stimme hat.

Der Landrath des Kreises hat das Recht, den Sitzungen der Baukommission beizuwohnen.

Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des Meliorationsplans nothwendig ist; desgleichen die etwaige Veräußerung der in das Eigenthum des Verbandes übergehenden Grundstücke; sie ist verpflichtet, im Interesse des Verbandes auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überall dasjenige anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen des Verbandes zweckdienlich erscheint.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplans bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Streitigkeiten über die Bauausführung,

welche bei der Uebergabe der Anlagen an die gewöhnliche Verwaltung des Deichamtes entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung zu Magdeburg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 14.

Nach erfolgter Ausführung dieser Vorfluthsregulirung verbleibt die spätere Unterhaltung und Räumung des Flusses, ebenso wie die Unterhaltung der Deiche, Brücken und Schleusen an demselben, in der Regel den bisher dazu Verpflichteten.

Die Unterhaltung der neuen Durchstiche wird, wenn keine andere Einigung erfolgt, unter die Unterhaltungspflichtigen der eingehenden alten Flußstrecken durch die Verwaltungsbehörden nach Anhörung des Deichamtes vertheilt.

Dasselbe gilt für die anderweite Eintheilung der Deichkaveln, welche durch die Verlegung von Deichen nothwendig wird.

Der neue Rückstaudeich mit den Schleusen auf der Strecke vom Ueterdeich bis zum Wahrenberger Querdeich (Retzwischer Deich) wird den durch diesen Deich geschützten Grundstücksbesitzern nach Maaßgabe ihres eingedeichten Besitzstandes zur künftigen Unterhaltung übergeben, wogegen dieselben auch die Grasnutzung dieses Deiches beziehen, soweit dieselbe nicht den angrenzenden Grundbesitzern nach bestehendem Recht für unentgeltliche Hergabe des Erdmaterials zufällt. Die Normalmorgenzahl des Vorfluthskatasters (§. 11.) dient zur Grundlage für die von den Verwaltungsbehörden nach Anhörung des Deichamtes festzustellende Kaveleintheilung.

Der untere Theil des Rückstaudeichs auf der Strecke vom Wahrenberger Querdeich (Retzwischer Deich) bis zur Hannöverschen Grenze wird auch künftig gemeinschaftlich unterhalten von dem Deichverbande nach Maaßgabe des Vorfluthskatasters (§. 11.), wogegen auch der Verband die Grasnutzung dieser Deichstrecke bezieht.

Dieser gemeinschaftlich zu unterhaltende Rückstaudeich steht unter Schau des für die korrigirten Flußstrecken einzurichtenden Schauamts.

§. 15.

Um die gute Unterhaltung und regelmäßige Räumung der Flüsse und Hauptgräben zu sichern, sollen die bestehenden Schaueinrichtungen und Reglements von dem Deichamte geprüft, und demnächst nach Befinden die erforderlichen Verbesserungen von der kompetenten Behörde angeordnet werden.

Während der Ausführung des Meliorationsbaues schaut die Baukommission unter Zuziehung der bisherigen Schaurichter die zu regulirenden Flußstrecken.

III. Abschnitt.

Organisation der Deichverbände.

§. 16.

Jede der im §. 2. genannten drei Niederungen bildet einen selbstständigen Deichverband mit Korporationsrechten.

 Der

Der Bittkau=Bölsdorfer Verband und der Hämertensche Verband haben ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Stendal, der Wische=Deichverband bei dem Kreisgerichte in Seehausen i. A.

§. 17.

Jeder Verband steht unter einem Deichhauptmann, welcher wie bisher von dem Kommunallandtage der Altmark gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Für den Wische=Deichverband sind bei der Ausdehnung der Niederung drei Deichhauptleute durch den Kommunallandtag zu wählen.

Ein von der Regierung zu Magdeburg nach Anhörung des Deichamtes festzusetzendes Reglement hat das Nähere über den Vorsitz im Deichamte der Wische und die Vertheilung der Geschäfte und Remuneration unter die drei Deichhauptleute dieses Verbandes zu bestimmen.

§. 18.

Jeder Verband wird vertreten durch ein Deichamt, welches aus dem Deichhauptmann als Vorsitzenden und den Repräsentanten der Deichgenossen besteht. Jeder der für den Wische=Deichverband erwählten drei Deichhauptleute hat Sitz und Stimme im Deichamte.

Der Königliche Wasserbau=Inspektor des Bezirks ist zu jeder Deichamtssitzung einzuladen, hat aber in derselben nur berathende Stimme.

Die Regierung kann besondere Kommissarien zu den Deichamtssitzungen abordnen.

Der Landrath des Kreises ist ebenfalls berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und ist zu denselben einzuladen.

§. 19.

A. Bittkau=Bölsdorfer Deichverband.

Zum Deichamte des Deichverbandes von Bittkau=Bölsdorf bestellen die betheiligten Grundbesitzer die Repräsentanten nach folgenden Abtheilungen:

1) das Rittergut Grieben .... 1 Repräsentanten,
2) = = Jerchel .... 1 =
3) die Gemeinde Grieben .... 1 =
4) = = Jerchel .... 1 =
5) = = Schelldorf .... 1 =
6) = = Buch .... 1 =
7) = = Bölsdorf .... 1 =

Jede Gemeinde wird durch ihren Ortsvorsteher vertreten.

B. Hämertenscher Deichverband.

In dem Hämertenschen Deichverbande bestellen:

1) die Stadt Stendal .... 1 Repräsentanten,
2) = = Tangermünde .... 1 =
3) die übrigen Deichkavelbesitzer aus der Hämertenschen Niederung ... 1 =
4) die Deichkavelbesitzer aus der Wische=Niederung .... 1 =
5) die bisher deichfreien, nur zu extra=

ordi=

ordinairen Deichlasten verpflichteten Grundbesitzer in der Hämertenschen Niederung .... 2 Repräsentanten,

und zwar die betheiligten Rittergüter 1, die betheiligten Dorfgemeinden, welche bei der Wahl durch ihre Ortsvorsteher vertreten werden, ebenfalls 1 Repräsentanten.

C. Wische-Deichverband.

In dem Wische-Deichverbande bestellen die betheiligten Rittergüter und Domainen 6, die drei Städte Werben, Seehausen und Osterburg 3 und die betheiligten Dorfgemeinden 6 Repräsentanten nach folgenden Abtheilungen:

1) die Rittergüter	Osterburg, Schwarzholz (2 Güter), Rosenhof, Käklitz, Germerslage und Kannenberg,	gemeinschaftlich 1 Repräsentanten,
2) = =	Busch, Rohrbeck 1. und 2. Antheils, Gethlingen 1. und 2. Antheils, Iden, Calberwisch, Uchtenhagen und Walsleben,	1 =
3) = =	Rengerslage, Wolterslage, Meseberg, Falkenberg, Gehrhoff und Schönberg 1. und 2. Antheils,	1 =
4) = =	Lichterfelde 1. und 2. Gut, Neukirchen, Ferchlipp, die beiden Güter in Wendemark und die Domaine Werben,	1 =
5) = =	Nienfelde 1. und 2. Antheils, Herzfelde, Esack, Geest-Gottberg, Eickhof und Eickerhöfe,	1 =
6) = =	auf dem linksseitigen Aland, soweit sie zu Beiträgen herangezogen werden,	1 =

7) 8) und 9) die Städte Seehausen, Osterburg und Werben eine jede 1 Repräsentanten,

10) die Gemeinden	Schwarzholz, Busch, Germerslage, Giesenslage, Behrendorf, Berge und Röbel,	gemeinschaftlich 1 Repräsentanten,
11) = =	Rengerslage, Hindenburg, Gethlingen, Rohrbeck, Iden, Uchtenhagen, Walsleben, Calberwisch, Düsedau und Königsmark,	1 =
12) = =	Wasmerslage, Meseberg, Wolterslage, Rethhausen, Blankensee, Dobbrun, Behrendt und Falkenberg,	1 =
13) = =	Wendemark, Ferchlipp, Lichterfelde, Neukirchen, Schönberg und Herzfelde,	1 =

14) die

14) die Gemeinden	Kl. Holzhausen, Ostorf, Gr. und Kl. Beuster, Losenrade-Steinfelde, Geest-Gottberg und Wahrenberg,	gemeinschaftlich 1 Repräsentanten,
15) = =	auf dem linksseitigen Aland, soweit sie zu Beiträgen herangezogen werden,	1 =

Nach Feststellung des Deichkatasters bleibt es dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, die Wahlbezirke und das Stimmenverhältniß in denselben nach Anhörung des Deichamtes durch Verfügung anderweit unter Berücksichtigung der Beitragspflicht zu ordnen.

In den Abtheilungen der Landgemeinden erfolgt die Wahl der Repräsentanten durch Wahlmänner. Die Zahl der Wahlmänner in jeder Gemeinde richtet sich nach der betheiligten Morgenzahl der Feldmarken. Auf je 500 Morgen wird Ein Wahlmann gewählt. Diejenigen Gemeindeglieder, welche allein einen Besitz von 500 Morgen oder mehr haben, sind von selber Wahlmann; sie stimmen in der Gemeinde zur Wahl der übrigen Wahlmänner nicht mit. Ihr Grundbesitz wird von der Gesammtfläche der Feldmark abgerechnet, um bestimmen zu können, wie viel Wahlmänner außer ihnen die betreffende Gemeinde zu stellen hat. Gemeinden, die mit weniger als 500 Morgen betheiligt sind, stellen doch einen Wahlmann zu der Abtheilung.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Für jeden gewählten Repräsentanten ist auch ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten Stelle einnimmt und für denselben eintritt, wenn derselbe während seiner Wahlperiode stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnsitz an einen entfernten Ort verlegt.

b) Jeder Repräsentant führt im Deichamte Eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

c) Das Stimmrecht bei den Wahlen oder im Deichamte kann von demjenigen nicht ausgeübt werden, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen im Rückstande ist oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

d) Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Besitzer der Güter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bei den Wahlen resp. im Deichamte bevollmächtigen, wenn sie dasselbe nicht selbst ausüben wollen.

e) Die Städte werden durch ihre Bürgermeister repräsentirt, welche ein anderes Magistratsmitglied oder einen anderen Deichgenossen der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen können.

f) Ebenso können die zur Wahl oder zum Deichamte berufenen Ortsvorsteher

der

der Landgemeinden einen Schöppen oder ein anderes betheiligtes Gemeindemitglied mit ihrer Vertretung beauftragen.

Bei Wahlen in den Landgemeinden ist nur derjenige stimmfähig, welcher zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt ist.

g) Die Liste der Wähler in jedem Wahlbezirk wird von dem Deichhauptmann und, so lange ein solcher nicht gewählt sein sollte, von dem betreffenden Landrath mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt. Die Liste wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen bei dem Wahlkommissarius erheben.

h) Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Beamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird nur der ältere zugelassen.

i) Die Wahl in jeder einzelnen Wahlabtheilung erfolgt nach Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler und kann nur auf einen Deichgenossen, welcher zu dieser Abtheilung gehört, gerichtet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

k) Die Wahlperiode der gewählten Repräsentanten ist eine sechsjährige und wechselt mit der regelmäßig im Monat Juni abzuhaltenden Deichamtssitzung.

l) Die Wahlkommissarien werden von der Regierung ernannt. Die Entscheidung über die Einwendungen gegen die Wählerlisten und die Wahlen, sowie die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 20.

Die Deichschauen werden wie bisher abgehalten. Der Regierungskommissarius kann sich bei Verhinderung durch den Deichhauptmann vertreten lassen.

Den Schauen wohnen außer den Richtern und Heimreitern mindestens zwei Deputirte des Deichamtes, welche dieses auf sechs Jahre wählt, bei.

Dieselben haben das Recht, gleich den Deichbeamten an der observanzmäßigen Verpflegung und Beköstigung auf den Deichschauen Theil zu nehmen.

Zu der Hämertenschen Deichschau stellen die Deichkavelbesitzer aus der Wische fernerhin nur Einen Heimreiter.

Die förmliche Hegung der Schauen und die Vereidigung der Richter und Heimreiter bei den Schauen fällt für die Zukunft fort.

 §. 21.

§. 21.

Jeder Verband hat seine besondere Deichkasse, über deren Verwaltung das Deichamt das Erforderliche zu beschließen hat.

Der Deichbeamte, welcher die Deichkasse verwaltet, führt das Deichkataster und repartirt die einzuziehenden Gelder auf die einzelnen Interessenten.

Die Ortserhebung der Beiträge in den einzelnen Gemeinden und die kostenfreie Abführung derselben an die Deichkasse ist Sache jeder Gemeinde, desgleichen die Berichtigung des Deichkatasters innerhalb der Gemeindefeldmark.

Das in baaren Beständen und in zinstragenden Papieren bestehende Vermögen der sämmtlichen Altmärkischen Deichdivisionen, sowie die Deichverpflegungsgelder, werden nach Konstituirung der besonderen Verbände durch die Regierung nach Anhörung der Deichämter unter die einzelnen Verbände verhältnißmäßig vertheilt.

§. 22.

Jedes Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung besondere Geschäftsreglements für die Deichverwaltung und für die Deichbeamten erlassen.

Abänderungen dieser Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).